

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[RdErl. des RAM. vom 30.6.1938]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

Landesrechtliche Bestimmungen, die einen größeren Abstand vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 7.

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Reichsministern.

§ 8.

Diese Verordnung tritt am 30. Januar 1941 außer Kraft; jedoch bleiben die Rechtsfolgen des § 6 auch über diesen Zeitpunkt hinaus in Geltung.

Berlin, den 19. Januar 1938.

Der Reichsarbeitsminister.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe.

Vom 31. Mai 1938. (RGBl. I S. 618.)

Auf Grund der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 37) § 7 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz bestimmt:

§ 1.

Als ausreichende Belichtung (§ 1 Abs. 1 der Verordnung) ist in der Regel eine Fensterfläche von $\frac{1}{100}$, mindestens aber $\frac{1}{25}$ der Grundfläche, berechnet nach den Innenmaßen des Stallraumes, anzusehen.

§ 2.

Nach § 1 der Verordnung genehmigte Lichtöffnungen dürfen nur mit solchen Fenstern versehen werden, die in geöffnetem Zustand nicht auf das Nachbargrundstück hinausragen.

§ 3.

Die Lichtöffnungen sind, ausgenommen bei Geflügelställen, möglichst hoch, die Lüftungsöffnungen in oder unmittelbar unter der Decke des Stallraumes anzulegen.

§ 4.

Die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) kann nach § 2 Abs. 1 der Verordnung namentlich die Anbringung feststehender Fenster, die Verwendung von Drahtglas, die Anbringung von Fliegengittern oder die Herstellung eines die verbrauchte Stallluft über Dach abführenden Abluftschachtes (Dunstrohr) verlangen, jedoch nur, wenn diese Einrichtungen nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich sind, um eine notwendige Erhöhung der Feuersticherheit zu erreichen oder um nachteilige Auswirkungen auf das Nachbargrundstück abzuschwächen oder zu beseitigen.

§ 5.

Als Auflagen, die der Sicherstellung des Zweckes der Verordnung dienen, können namentlich die Beseitigung von Einbauten, welche die Durchlüftung und Belichtung unnötig erschweren, die Herstellung möglichst wasserundurchlässiger und wärmehaltender Fußböden und die Verbesserung der Ableitung der Tauche gefordert werden.

§ 6.

Für die Durchführung der Auflagen sind erforderlichenfalls angemessene Fristen einzuräumen.

Berlin, den 31. Mai 1938.

Der Reichsarbeitsminister.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe.

RdErl. d. RM. v. 30. 6. 1938 — IV c 6 Nr. 8691 b/22. (BaWB. S. 899.)

Zu der Verordnung über die Belichtung und Belüftung von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe vom 19. 1. 1938 (RGBl. I S. 37) habe ich am 31. 5. 1938 Ausführungsbestimmungen erlassen, die im Reichsgesetzblatt Teil I S. 618 veröffentlicht sind. Für die Anwendung der Ausführungsbestimmungen weise ich auf folgendes hin:

Bei der mit der Verordnung vom 19. 1. 1938 erstrebten baulichen Verbesserung der bestehenden Stallungen ist in besonderem Maße eine Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Einzelfalles geboten. Dem entsprechend räumen auch die Ausführungsbestimmungen den Baupolizeibehörden für die Entscheidung über die im Interesse des Feuer- und Gesundheitsschutzes zu stellenden Anforderungen weitestgehenden Ermessensspielraum ein. Grundsatz der Handhabung der Ermessensfreiheit muß sein, soweit irgend möglich die notwendigen Verbesserungen zu erreichen, ohne andererseits jedoch die erforderliche Rücksicht auf die Feuersticherheit und die Belange des Nachbarn außer acht zu lassen. Ein Übermaß von Auflagen, durch das die Wirksamkeit der nach § 1 der Verordnung genehmigten Öffnungen wieder in Frage gestellt werden könnte, würde dem Ziel der neuen Regelung nicht entsprechen. Für die Auflagen aus Gründen des Nachbargeschutzes ist daher den Baupolizeibehörden im § 4 der Ausführungsbestimmungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, Schutzvorkehrungen nur insoweit zu fordern, als die Einrichtungen nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich sind, um eine notwendige Erhöhung der Feuersticherheit zu erreichen oder um nachteilige Auswirkungen auf das Nachbargrundstück abzuschwächen oder zu beseitigen. Etwaige landesrechtliche Vorschriften, die einen weitergehenden Schutz vorschreiben, müssen demgegenüber zurücktreten.

An die Regierungen der Länder — Baupolizeireferats.
— RdErl. d. MdJ. v. 21. 7. 1938 Nr. 62582 Norm. XXII^o.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 899.

Verordnung über den Abbruch von Gebäuden.

Vom 3. April 1937. (RGBl. I S. 440.)

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird mit Zustimmung des Ministerpräsidenten Generaloberst Göring, Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung, folgendes verordnet: